

- Dringlichkeitsentscheidung -

Federführender Bereich Dezernat II	Beteiligte Bereiche		
Vorlage für Rat			
Betrifft: (ggf. Anlagen bezeichnen) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Abschluss einer Sponsoringvereinbarung			
Namenszeichen des federführenden Bereichs	Namenszeichen Beteiligte Bereiche		
Sachbearbeiter/in Leiter/in Datum 21.06.2011			
Namenszeichen			
Verwaltungsdirektor/in	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk			

Sachbearbeiter/in: Bernhard Hadel
Datum: 21.06.2011

☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Rat

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Abschluss einer Sponsoringvereinbarung

Beschlussentwurf:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Dem Abschluss einer auf die Sponsoringordnung der Stadt gestützten Sponsoringvereinbarung des Sondermögens Bäder der Stadt mit dem Stadtverordneten Herrn Manfred Rothermund für die Übernahme der Bauleitung zu allen notwendigen Arbeiten der Firma Hubert Krings & Söhne GmbH & Co. KG, Hagenstraße 12, 50389 Wesseling, zur Verfüllung des großen Außenbeckens des Gartenhallenbades einschließlich der Fußreinigungsbecken wird zugestimmt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Dem Abschluss einer auf die Sponsoringordnung der Stadt gestützten Sponsoringvereinbarung des Sondermögens Bäder der Stadt mit dem Stadtverordneten Herrn Manfred Rothermund für die Übernahme der Bauleitung zu allen notwendigen Arbeiten der Firma Hubert Krings & Söhne GmbH & Co. KG, Hagenstraße 12, 50389 Wesseling, zur Verfüllung des großen Außenbeckens des Gartenhallenbades einschließlich der Fußreinigungsbecken wird zugestimmt.

Gründe:

Der Zustimmung des Rates bedarf der Abschluss der Sponsoringvereinbarung mit Herrn Rothermund, weil Verträge der Stadt (und ihrer Einrichtungen) mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse (grundsätzlich) der Genehmigung des Rates bedürfen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r GO NRW).

Wie sich aus dem Text der Entscheidung ergibt, sollen die Arbeiten zur Verfüllung des großen Außenbeckens durch die Hubert Krings & Söhne GmbH & Co. KG durchgeführt werden, und zwar im Wege des Sponsoring nach Maßgabe einer ebenso auf die Sponsoringordnung der Stadt gestützten Sponsoringvereinbarung mit diesem Unternehmen. Die Fa. Krings möchte die Arbeiten noch in dieser Woche beginnen, weil sie aktuell über den für die Verfüllung geeigneten Erdaushub verfügt. Damit die Sponsoringleistungen angenommen werden können, bedarf es sofortigen Handelns.

Wesseling, 21. Juni 2011

Hans-Peter Haupt
Bürgermeister

Hans Mael
Stadtverordneter

Sachdarstellung:

1. Problem

Der Zustimmung des Rates bedarf der Abschluss der Sponsoringvereinbarung mit Herrn Rothermund, weil Verträge der Stadt (und ihrer Einrichtungen) mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse (grundsätzlich) der Genehmigung des Rates bedürfen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r GO NRW).

2. Lösung

Wie sich aus dem Text der Entscheidung ergibt, sollen die Arbeiten zur Verfüllung des großen Außenbeckens durch die Hubert Krings & Söhne GmbH & Co. KG durchgeführt werden, und zwar im Wege des Sponsoring nach Maßgabe einer ebenso auf die Sponsoringordnung der Stadt gestützten Sponsoringvereinbarung mit diesem Unternehmen.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

5. Begründung der Dringlichkeit

Die Fa. Krings möchte die Arbeiten noch in dieser Woche beginnen, weil sie aktuell über den für die Verfüllung geeigneten Erdaushub verfügt. Damit die Sponsoringleistungen angenommen werden können, bedarf es sofortigen Handelns.